

Das Portal «Rechtsquellen Online»: Stand und Perspektiven für die archivbasierte Edition vormoderner Quellen

23. Jahrestagung der ITUG, 14. September 2016, Universität Zürich

Christian Sieber, lic. phil., Abteilungsleiter Editionsprojekte / Projektleiter «Elektronische Rechtsquellen-Edition Zürich»



Editionsprojekte im Staatsarchiv Zürich

- Abteilung Editionsprojekte (seit 2009)
- Strategisches Ziel: Online-Verfügbarkeit von zentralen Quellenserien und zentralen Einzelquellen (Metadaten, Volltext, Digitalisat)
- Edition als vertiefte Form von Erschliessung
- Grundlage: **Archivinformationssystem** → **Elektronischer Katalog** (Query)
- Finanzierung: **Drittmittel** (Lotteriefonds des Kantons Zürich)
- Einzelprojekte («Projekt-Familie»)



Editionsprojekte im Staatsarchiv Zürich

- Elektronische Edition der Zürcher **Stillstandsprotokolle** des 17. Jahrhunderts
- Elektronische Edition der Zürcher **Schulumfrage** von 1771/1772
- Elektronische Publikation der Zürcher **Ehedaten** des 16.–18. Jahrhunderts
- Transkription und Digitalisierung von
 Regierungsratsbeschlüssen und Kantonsratsprotokollen seit 1803
- Elektronische Edition der Offiziellen Zürcher **Gesetzessammlung** 1803–1998
- Elektronische Publikation der Abstimmungsergebnisse seit 1831 (Abstimmungsarchiv des Statistischen Amts)
- Elektronische Edition der Jahresberichte der Universität Zürich 1833–1916



In die Liste wechseln

In die Bildübersicht

In Bestellkorb legen

In Arbeitsmappe legen Im Archivplan lokalisieren

wechseln Als PDF anzeigen

? Hilfe

Navigation

In die Bildliste wechseln

Staatsarchiv des Kantons Zürich ARCHIVKATALOG

Startseite | 😾 keine Einträge | Anmelden

OS AF 4 (S. 3-4) Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit., 1808.05.18 (Dokument)

Archivplan-Kontext

Staatsarchiv des Kantons Zürich (09. Jh.-)

Sammlungen (1347-)

🔊 OS Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich (Zürcher Gesetzessammlun... (1803-)

🤷 OS AF 1 - OS AF 6 Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich (Zürcher Gesetzessammlun... (1803-1814)

🧼 OS AF 4 Officielle Sammlung der von dem Großen Rathe des Kantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der vo... (1803.07.09-1810.12.27)

🗐 OS AF 4 (S. 3-4) Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit. (1808.05.18)

OS AF 4 (S. 5) Gesetz, betreffend den Bezug der Handelsabgabe fürs Jahr 1808. (1808.05.18)

Identifi	kation	und	Inhalt	

Signatur: OS AF 4 (S. 3-4) Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit. Titel: Entstehungszeitraum: 18.05.1808

Weitere Angaben

Provenienz:	Staatskanzlei	
Stufe:	Dokument	
Signatur Archivolan:	OS AF 4 (S. 3-4)	

Zum vorigen Eintrag in der Resultatliste

Zum nächsten Eintrag in der Resultatliste

↑ Zum Eintrag auf Vorstufe

■ Zum Eintrag auf untergeordneter Stufe

Zum vorigen Eintrag im

Zum nächsten Eintrag im Archivplan

Dateien

Dateien: OS AF 4 S 3-4 p.pdf OS AF 4 S 3-4 t.pdf

Benutzung

Erforderliche Bewilligung: [Leer] Eingeschränkt Physische Benützbarkeit: Zugänglichkeit: [Leer]

URL für diese Verz.-Einheit

http://suche.staatsarchiv.diiktzh.ch/detail.aspx?ID=3544967

Quickaccess

Start Staatsarchiv Archivkatalog Suchdefinitionen Statistik Benutzer Archive Admin Christian Sieber -

Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit.

18 05 1808

Im Archivkatalog anzeigen



Kanton Zürich

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

Signatur StAZH OS AF 4 (S. 3-4)

Titel Gesetz, betreffend den Eintritt in das Alter der

Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit.

Ordnungsnummer

Datum 18.05.1808

[S. 3] 1. Die in dem 4ten §, der hiesigen Cantonal-Verfassung enthaltene Bestimmung: «daß ein Bürger, um Mitglied einer Zunft werden zu k\u00f6nnen, wenn er unverheyrathet ist, drey\u00e4\u00edig: und, wenn er wirklich verheyrathet, oder es gewesen ist, zwanzig Jahre alt seyn m\u00fcsse, – » wird dahin n\u00e4her erl\u00e3uteret, dass zur Befugni\u00ed, in eine Zunft eingeschrieben zu werden, mithin zur Stimmf\u00e4higkeit, hinf\u00fcro (neben den anderen konstitutionellen Requisiten) lediglich erforderlich sey, da\u00ed ein wirklich Verheyratheter oder verheyrathet Gewesener das zwanzigste; und ein Unverheyratheter das dery\u00e4ligste Altersjahr am Tag der n\u00e4nsten, verfassungs- und gesetzm\u00e4\u00fcigen Zunftversammlung, die unmittelbar nach seiner Einschreibung in das Zunftregister, einf\u00e4llt k\u00e4\u00e4ns aus der verfassung ve

- 2.) Eben so ist der 17te §. der Cantons-Verfassung, welcher sagt: «Niemand kann auf das // [S. 4] Verzeichniß der Candidaten kommen, der nicht dreyßig Jahre alt ist, » dahin näher erläuteret, daß ein mit den übrigen, verfassungsmäßigen Requisiten versehener Bürger, um zur Candidatenliste den Zutritt zu haben, am Tag, wo die Candidatenwahl vorgenommen wird, sein dreyßigstes Altersjahr müsse angetreten haben.
- 3.) In Jebereinstimmung mit den beyden vorhergehenden §. §. wird festgesetzt, daß ein, die übrigen konstitutionellen Erfordernisse besitzender Bürger, um unmittelbar von seiner eigenen Zunft in den Grossen Rath gewählt werden zu können, wofür (nach dem 17ten §. der Cantonal-Verfassung) ein Alter von fünf und Zwanzig Jahren erforderlich ist, das fünf und zwanzigste Altersjahr am Tag, wo sich die Zunft zur Wähl besammelt, angetreten haben müsse.

Zürich, Mittwochs den 18ten May 1808.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsburgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatsschreiber.

Lavater

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]

Gefes,

betreffend den Eintritt in das Mter der Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit.

1.) Die in bem 4ten S. ber hiefigen Cantonal = Berfaffung enthaltene Beffimmung: "baß: " ein Burger, um Mitglied einer Bunft werden gu " tonnen , wenn er unverhenrathet ift , drevfig : " und, wenn er wirflich verhenrathet, ober es ge-" wesen ift, zwanzig Jahre alt senn muße, -" wird babin naber erlauteret, baf jur Befugniff, in eine Bunft eingefdrieben au werben, mithin aur Stimmfahigfeit, hinfuro (neben ben anderen confitutionellen Requifiten) lediglich erforberlich fen, daß ein wirflich Berhenratheter oder verhenrathet Gewesener das zwanziaste; und ein Unverhenratheter das drevfligfte Altersjahr am Tag ber nachften, verfaffunge = und gefehmäßigen Bunftverfammlung, bie unmittelbar nach feiner Ginfchreibung in bas Zunftregifter , einfallt, murtlich an-

103.9 x 181.3 mm

210 x 297 mm

Projekt «Elektronische Rechtsquellen-Edition Zürich»

- Auswahledition im Rahmen der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» (SSRQ)
- heterogenes Quellenmaterial
- Überlieferung in verschiedenen Archiven (und Bibliotheken) → dezentrale Aufbereitung der Quellen
- Metadaten (AIS) / Transkription mit Apparaten und Kommentar (XML-Editor oXygen / TEI gemäss SSRQ-Wiki) / Digitalisate (TIFF, PDF)
- Publikation über Query (Beispiel: http://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=249820)
- Publikation über «Rechtsquellen Online» (http://www.rechtsquellen-online.ch)



«Rechtsquellen Online»: Perspektiven

- Publikation von SSRQ-Editionseinheiten anderer Kantone
- Publikation vormoderner Quellen anderer Projekte
- Trägerschaft: Archive und weitere interessierte Institutionen
- Weiterentwicklung unter Einbezug Nutzergruppen



Das Portal «Rechtsquellen Online»: Stand und Perspektiven für die archivbasierte Edition vormoderner Quellen

Fragen / Diskussion